
Ihre Anfrage zum Heimeinzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den nächsten Seiten finden Sie einige Informationen über unsere Einrichtung. Diese Broschüre enthält gleichzeitig alle die für einen Heimeinzug erforderlichen Unterlagen

- *Aufstellung über das derzeit gültige Heimentgelt*
- *Information gem. § 3 WBVG (Wohn- u. Betreuungsvertragsgesetz)*
- *Muster-Heimvertrag*
- *Allgemeine Informationen*
- *Anmeldung zum Heimeinzug*
- *Ärztlicher Fragebogen*
- *Anlage zum ärztlichen Fragebogen gem. Infektionsschutzgesetz*
- *Hauszeitung*
- *Hausprospekt*
- *Informationen über die Gemeinde Kaufungen*

Wir bitten um Verständnis, dass über einen möglichen Heimeinzug erst nach Vorliegen einer verbindlichen Anmeldung entschieden werden kann.

Für evtl. Fragen oder eine persönliche Beratung steht Ihnen unser

Heimleiter Herr Sebastian Bloch,

nach vorheriger Terminabsprache, unter der Tel.-Nr.: 05605 / 945-5000

Montag bis Donnerstag

08.00 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag

08.00 Uhr – 15.00 Uhr

gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

***Deutsches Rotes Kreuz
Soziale Dienste und Einrichtungen
Nordhessen e.V.
- als Heimträger -***

Verzeichnis der Anlagen

Folgende Anlagen haben wir dieser Information beigelegt:

Anlage 1: Aufstellung der derzeitigen Entgelte

Anlage 2a: Qualitätsbericht der MDK Prüfung

Anlage 2b: Bescheinigung über Verbraucherfreundlichkeit

Anlage 3: Individuelles Heimvertragsmuster mit Anlagen Nr. 1 bis 16

Merkblatt zur Datenerhebung nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO für Interessentinnen und Interessenten

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie interessieren sich für einen Pflegeplatz im
DRK Altenpflegeheim Kaufungen, Sophie-Henschel-Weg 11, 34260 Kaufungen

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Datenerhebung gem. Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung:

- | | |
|--|--|
| <p>a) Identität des Verantwortlichen</p> <p>DRK Soziale Dienste und Einrichtungen
Nordhessen e.V.
Sophie-Henschel-Weg 2
34260 Kaufungen
Geschäftsführer: Stephan Kratzenberg
Telefon: 05605/945-201
E-Mail: info@drk-sde-nordhessen.de</p> | <p>b) Datenschutzbeauftragter</p> <p>PadPort Hessen Media
Datenschutz Nordhessen
Herrn Volker Roeber
Rhönblick 19
36289 Friedewald
E-Mail: kontakt@datenschutz-nordhessen.de</p> |
|--|--|
- c) Der Zweck der Datenverarbeitung besteht in der Erfüllung der vertraglichen oder vorvertraglichen Pflichten gem. Art. 6 Abs. 1a DSGVO.
 - d) Die Verarbeitung der persönlichen Daten ist für die Wahrung der Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich (Art. 6 Abs. 1f DSGVO).
 - e) Die Daten werden intern genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
 - f) Es findet keine Übermittlung ins Ausland statt.
 - g) Die Daten werden 12 Monate gespeichert und anschließend gelöscht.
 - h) Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit gem. Art. 15-21 DSGVO.
 - i) Es ist keine Einwilligung für die Datenverarbeitung notwendig, da Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der Daten vorhanden sind. Sollten Daten benötigt werden, die keiner Rechtsgrundlage entstammen, wird eine Einwilligung zur Datennutzung eingeholt.
 - j) Gem. Art. 77 DSGVO haben Sie das Recht sich bei rechtswidriger Verarbeitung Ihrer Daten bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu beschweren
(Der Hessische Beauftragte für Datenschutz- und Informationsfreiheit – Prof. Dr. Alexander Roßnagel – Gustav-Stresemann-Ring 1 – 65189 Wiesbaden -Tel. 0611/1408-0 – E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de)
 - k) Die Bereitstellung Ihrer persönlichen Daten ist für die Vertragserfüllung notwendig.
 - l) Es finden keine automatisierte Entscheidungsfindungen nach Art. 22 DSGVO oder andere Profiling-Maßnahmen nach Art 4 DSGVO statt.

Stand Juli 2026

Aufstellung der monatlichen Gesamtheimentgelte ab 01.01.2026

* (bis zu 12 Monate nach Heimeinzug)

(Berechnungsgrundlage: 30,42 Tage pro Monat)		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
1.	Pflegebedingtes Entgelt	2.283,33 €	3.387,57 €	3.901,67 €	4.437,67 €	4.678,60 €
2.	Ausbildungszuschlag (alte Ausbildung)	66,62 €	66,62 €	66,62 €	66,62 €	66,62 €
	Ausbildungszuschlag (neue Ausbildung)	132,63 €	132,63 €	132,63 €	132,63 €	132,63 €
3.	Ehrenamtszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	Leistungsbetrag der Pflegekasse gem. § 43 SGB XI	131,00 €	805,00 €	1.319,00 €	1.855,00 €	2.096,00 €
5.	Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) am pflegebedingten Entgelt (1 + 2 + 3 - 4)	2.351,58 €	2.781,82 €	2.781,92 €	2.781,92 €	2.781,85 €
6.	Zuschlag der Pflegekasse (15% von 5 - EEE)	0,00 €	417,27 €	417,29 €	417,29 €	417,28 €
7.	Reduzierter EEE (nach Abzug des Zuschlags) (5 - 6)	2.351,58 €	2.364,55 €	2.364,63 €	2.364,63 €	2.364,57 €
8.	Unterkunft	647,95 €	647,95 €	647,95 €	647,95 €	647,95 €
9.	Verpflegung	431,96 €	431,96 €	431,96 €	431,96 €	431,96 €
10.	Investitionskosten	631,22 €	631,22 €	631,22 €	631,22 €	631,22 €
11.	Gesamtentgelt pro Monat (1 + 2 + 3 + 8 + 9 + 10)	4.193,71 €	5.297,95 €	5.812,05 €	6.348,05 €	6.588,98 €
12.	Gesamtentgelt pro Tag (11 / 30,42)	137,86 €	174,16 €	191,06 €	208,68 €	216,60 €
13.	Davon Eigenanteil pro Monat (11 - 4 - 6)	4.062,71 €	4.075,68 €	4.075,76 €	4.075,76 €	4.075,70 €
14.	Davon Eigenanteil pro Tag (13 / 30,42)	133,55 €	133,98 €	133,98 €	133,98 €	133,98 €

Seit 01.01.2017 wird aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II jeder volle Monat – unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage - mit 30,42 Tagen abgerechnet.

Beim täglichen und monatlichen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) in den Pflegegraden 2 bis 5 ergeben sich systembedingt Rundungsdifferenzen.

Seit 01.01.2017 verändert sich bei einer Höherstufung innerhalb der Pflegegrade 2 bis 5 – bis auf die o.g. Rundungsdifferenzen – der Eigenanteil des Bewohners nicht mehr.

Bei Abwesenheit ab dem 4. Kalendertag, werden 25% der Entgeltbestandteile Pflege u. Betreuung, sowie Unterkunft und Verpflegung u. Ausbildungszuschlag erstattet.

Aufstellung der monatlichen Gesamtheimentgelte ab 01.01.2026

		* (12 - 24 Monate nach Heimeinzug)				
(Berechnungsgrundlage: 30,42 Tage pro Monat)						
		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
1.	Pflegebedingtes Entgelt	2.283,33 €	3.387,57 €	3.901,67 €	4.437,67 €	4.678,60 €
2.	Ausbildungszuschlag (alte Ausbildung)	66,62 €	66,62 €	66,62 €	66,62 €	66,62 €
	Ausbildungszuschlag (neue Ausbildung)	132,63 €	132,63 €	132,63 €	132,63 €	132,63 €
3.	Ehrenamtszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	Leistungsbetrag der Pflegekasse gem. § 43 SGB XI	131,00 €	805,00 €	1.319,00 €	1.855,00 €	2.096,00 €
5.	Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) am pflegebedingten Entgelt (1 + 2 + 3 - 4)	2.351,58 €	2.781,82 €	2.781,92 €	2.781,92 €	2.781,85 €
6.	Zuschlag der Pflegekasse (30% von 5 - EEE)	0,00 €	834,55 €	834,58 €	834,58 €	834,56 €
7.	Reduzierter EEE (nach Abzug des Zuschlags) (5 - 6)	2.351,58 €	1.947,27 €	1.947,34 €	1.947,34 €	1.947,29 €
8.	Unterkunft	647,95 €	647,95 €	647,95 €	647,95 €	647,95 €
9.	Verpflegung	431,96 €	431,96 €	431,96 €	431,96 €	431,96 €
10.	Investitionskosten	631,22 €	631,22 €	631,22 €	631,22 €	631,22 €
11.	Gesamtentgelt pro Monat (1 + 2 + 3 + 8 + 9 + 10)	4.193,71 €	5.297,95 €	5.812,05 €	6.348,05 €	6.588,98 €
12.	Gesamtentgelt pro Tag (11 / 30,42)	137,86 €	174,16 €	191,06 €	208,68 €	216,60 €
13.	Davon Eigenanteil pro Monat (11 - 4 - 6)	4.062,71 €	3.658,40 €	3.658,47 €	3.658,47 €	3.658,42 €
14.	Davon Eigenanteil pro Tag (13 / 30,42)	133,55 €	120,26 €	120,27 €	120,27 €	120,26 €

Seit 01.01.2017 wird aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II jeder volle Monat – unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage - mit 30,42 Tagen abgerechnet. Beim täglichen und monatlichen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) in den Pflegegraden 2 bis 5 ergeben sich systembedingt Rundungsdifferenzen. Seit 01.01.2017 verändert sich bei einer Höherstufung innerhalb der Pflegegrade 2 bis 5 – bis auf die o.g. Rundungsdifferenzen – der Eigenanteil des Bewohners nicht mehr. Bei Abwesenheit ab dem 4. Kalendertag, werden 25% der Entgeltbestandteile Pflege u. Betreuung, sowie Unterkunft und Verpflegung u. Ausbildungszuschlag erstattet.

Aufstellung der monatlichen Gesamtheimentgelte ab 01.01.2026

* (24 - 36 Monate nach Heimeinzug)

(Berechnungsgrundlage: 30,42 Tage pro Monat)

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
1.	Pflegebedingtes Entgelt	2.283,33 €	3.387,57 €	3.901,67 €	4.437,67 €	4.678,60 €
2.	Ausbildungszuschlag (alte Ausbildung)	66,62 €	66,62 €	66,62 €	66,62 €	66,62 €
	Ausbildungszuschlag (neue Ausbildung)	132,63 €	132,63 €	132,63 €	132,63 €	132,63 €
3.	Ehrenamtszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	Leistungsbetrag der Pflegekasse gem. § 43 SGB XI	131,00 €	805,00 €	1.319,00 €	1.855,00 €	2.096,00 €
5.	Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) am pflegebedingten Entgelt (1 + 2 + 3 - 4)	2.351,58 €	2.781,82 €	2.781,92 €	2.781,92 €	2.781,85 €
6.	Zuschlag der Pflegekasse (50% von 5 - EEE)	0,00 €	1.390,91 €	1.390,96 €	1.390,96 €	1.390,93 €
7.	Reduzierter EEE (nach Abzug des Zuschlags) (5 - 6)	2.351,58 €	1.390,91 €	1.390,96 €	1.390,96 €	1.390,92 €
8.	Unterkunft	647,95 €	647,95 €	647,95 €	647,95 €	647,95 €
9.	Verpflegung	431,96 €	431,96 €	431,96 €	431,96 €	431,96 €
10.	Investitionskosten	631,22 €	631,22 €	631,22 €	631,22 €	631,22 €
11.	Gesamtentgelt pro Monat (1 + 2 + 3 + 8 + 9 + 10)	4.193,71 €	5.297,95 €	5.812,05 €	6.348,05 €	6.588,98 €
12.	Gesamtentgelt pro Tag (11 / 30,42)	137,86 €	174,16 €	191,06 €	208,68 €	
13.	Davon Eigenanteil pro Monat (11 - 4 - 6)	4.062,71 €	3.102,04 €	3.102,09 €	3.102,09 €	3.102,05 €
14.	Davon Eigenanteil pro Tag (13 / 30,42)	133,55 €	101,97 €	101,98 €	101,98 €	101,97 €

Seit 01.01.2017 wird aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II jeder volle Monat – unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage - mit 30,42 Tagen abgerechnet.

Beim täglichen und monatlichen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) in den Pflegegraden 2 bis 5 ergeben sich systembedingt Rundungsdifferenzen.

Seit 01.01.2017 verändert sich bei einer Höherstufung innerhalb der Pflegegrade 2 bis 5 – bis auf die o.g. Rundungsdifferenzen – der Eigenanteil des Bewohners nicht mehr.

Bei Abwesenheit ab dem 4. Kalendertag, werden 25% der Entgeltbestandteile Pflege u. Betreuung, sowie Unterkunft und Verpflegung u. Ausbildungszuschlag erstattet.

Aufstellung der monatlichen Gesamtheimentgelte ab 01.01.2026

		* (mehr als 36 Monate nach Heimeinzug)				
(Berechnungsgrundlage: 30,42 Tage pro Monat)		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
1.	Pflegebedingtes Entgelt	2.283,33 €	3.387,57 €	3.901,67 €	4.437,67 €	4.678,60 €
2.	Ausbildungszuschlag (alte Ausbildung)	66,62 €	66,62 €	66,62 €	66,62 €	66,62 €
	Ausbildungszuschlag (neue Ausbildung)	132,63 €	132,63 €	132,63 €	132,63 €	132,63 €
3.	Ehrenamtszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	Leistungsbetrag der Pflegekasse gem. § 43 SGB XI	131,00 €	805,00 €	1.319,00 €	1.855,00 €	2.096,00 €
5.	Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) am pflegebedingten Entgelt (1 + 2 + 3 - 4)	2.351,58 €	2.781,82 €	2.781,92 €	2.781,92 €	2.781,85 €
6.	Zuschlag der Pflegekasse (75% von 5 - EEE)	0,00 €	2.086,37 €	2.086,44 €	2.086,44 €	2.086,39 €
7.	Reduzierter EEE (nach Abzug des Zuschlags) (5 - 6)	2.351,58 €	695,45 €	695,48 €	695,48 €	695,46 €
8.	Unterkunft	647,95 €	647,95 €	647,95 €	647,95 €	647,95 €
9.	Verpflegung	431,96 €	431,96 €	431,96 €	431,96 €	431,96 €
10.	Investitionskosten	631,22 €	631,22 €	631,22 €	631,22 €	631,22 €
11.	Gesamtentgelt pro Monat (1 + 2 + 3 + 8 + 9 + 10)	4.193,71 €	5.297,95 €	5.812,05 €	6.348,05 €	6.588,98 €
12.	Gesamtentgelt pro Tag (11 / 30,42)	137,86 €	174,16 €	191,06 €	208,68 €	216,60 €
13.	Davon Eigenanteil pro Monat (11 - 4 - 6)	4.062,71 €	2.406,58 €	2.406,61 €	2.406,61 €	2.406,59 €
14.	Davon Eigenanteil pro Tag (13 / 30,42)	133,55 €	79,11 €	79,11 €	79,11 €	79,11 €

Seit 01.01.2017 wird aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II jeder volle Monat – unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage - mit 30,42 Tagen abgerechnet. Beim täglichen und monatlichen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) in den Pflegegraden 2 bis 5 ergeben sich systembedingt Rundungsdifferenzen. Seit 01.01.2017 verändert sich bei einer Höherstufung innerhalb der Pflegegrade 2 bis 5 – bis auf die o.g. Rundungsdifferenzen – der Eigenanteil des Bewohners nicht mehr. Bei Abwesenheit ab dem 4. Kalendertag, werden 25% der Entgeltbestandteile Pflege u. Betreuung, sowie Unterkunft und Verpflegung u. Ausbildungszuschlag erstattet.

**Informationen gemäß § 3 Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz (WBG)
zum
DRK-Musterheimvertrag
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI
für das DRK Altenpflegeheim Kaufungen**

Was Sie vor Ihrer Entscheidung interessiert ...

Die Entscheidung für das Leben in einer Altenpflegeeinrichtung und die Auswahl des für die individuelle Situation geeigneten Hauses ist nicht leicht und mit vielen Fragen verbunden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen in dieser Situation eine Hilfe an die Hand geben. Zugleich sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihnen vor dem Abschluss eines Heimvertrages bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Fragen anzusprechen und zu beantworten. Sollten Fragen offenbleiben, bitte zögern Sie nicht, unsere Heimleitung und unsere Pflegedienstleitung anzusprechen, anzurufen, uns zu schreiben oder eine E-Mail zu senden. Wir sind gerne für Sie da!



Sebastian Bloch
Heimleitung



Marina Köhler
Pflegedienstleitung



Hannelore Bischoff
Vorsitzende des
Einrichtungsbeirates

Was uns wichtig ist ...

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner¹ einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Gemäß dem Leitbild des Deutschen Roten Kreuzes hat jeder betreuungs- und pflegebedürftige Mensch Anspruch auf gewaltfreie und menschenwürdige Pflege. Der Schutz vor körperlichen oder seelischen Verletzungen und Bestrafungen sowie anderen entwürdigenden Maßnahmen ist ein Grundpfeiler unserer Arbeit (vgl. § 8 Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz -HBPG-).

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den 7 Grundsätzen vom Deutschen Roten Kreuz:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

und den 8 Artikeln der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

- Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe
- Körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit
- Privatheit
- Pflege, Betreuung und Behandlung
- Information, Beratung und Aufklärung
- Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft
- Religion, Kultur und Weltanschauung
- Palliative Begleitung, Sterben und Tod

¹ Im Text wird aus sprachlichen Gründen der Begriff „Bewohner“ verwendet. Dieser schließt alle Geschlechter ausdrücklich mit ein.

Allgemeines Leistungsangebot

1. Gebäude

1.1. Lage des Gebäudes

Anschrift:

DRK Altenpflegeheim Kaufungen

Sophie-Henschel-Weg 11

34260 Kaufungen

Das DRK Altenpflegeheim Kaufungen befindet sich in einer großen Parkanlage am Rande von Oberkaufungen und ist direkt am Waldrand gelegen. Das Ortszentrum ist ca. 1 Km entfernt und verfügt über eine umfassende Infrastruktur. Hier finden Sie Bäcker, Metzger, Cafes, einen Lebensmittelmarkt, Apotheken, Drogerien, Bekleidungsgeschäfte und vieles mehr. Dort haben auch mehrere Haus- und Fachärzte ihre Praxis. Auf dem gleichen Gelände befindet sich noch eine Fachklinik für Geriatrie (Alterserkrankungen) mit 90 Betten, sowie eine Tagesklinik mit 10 Plätzen. Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe noch ein Wohnhaus, mit 10 seniorengerechten Wohnungen.

Sie erreichen uns

- mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Die Straßenbahnlinie 4 fährt die Haltestelle „*DRK Klinik*“ an. Von der Haltestelle laufen Sie noch etwa 400 Meter und finden unser Haus am oberen Ende der Straße.
- mit dem Auto:
Über die B7 (Abfahrt Oberkaufungen) gelangen Sie zu einem Kreisverkehr. Verlassen Sie diesen an der ersten Ausfahrt und folgen Sie der Leipziger Strasse. Biegen Sie nach der 2. Fußgängerampel links in die Niester Straße (Richtung Nieste) ein. Dann rechts in die Dr.-Horst-Schmidt-Straße, die nach ca. 50 Metern eine starke Linksbiegung vollzieht. Sie finden unser Haus am Ende der Strasse.

1.2. Ausstattung des Gebäudes

Das DRK Altenpflegeheim Kaufungen bietet derzeit insgesamt 106 Pflegeplätze in 88 Einzel- und 9 Doppelzimmern an. Zusätzlich stehen ein Einzelzimmer zur vorübergehenden Nutzung, sowie ein Gästezimmer zur Verfügung.

Das Heim gliedert sich in einen denkmalgeschützten Altbau und einen im Jahr 2009 eröffneten Neubau. Das über 100 Jahre alte Gebäude war früher eine Lungenheilstätte und bietet derzeit in 7 Wohngruppen auf 4 Etagen Platz für 66 Bewohner.

Im Neubau stehen auf 2 Etagen 40 Plätze in 4 Wohngruppen zur Verfügung. In den beiden Wohngruppen im Erdgeschoss, die über mehrere Terrassen und einen besonders gestalteten Gartenbereich verfügen, leben überwiegend dementiell Erkrankte.

Alle Zimmer sind mit Dusche und WC, sowie mit Telefon- Internet- und Antennenanschluss ausgestattet. Im Altbau gehören zu jedem Zimmer zusätzlich eine Türklingel und ein Briefkasten. Des Weiteren verfügen alle Zimmer über:

- elektronisch verstellbare Pflegebetten mit Leseleuchte
- Nachtschrank, Kleiderschrank (mit verschließbarem Wertfach)
- Sitzgruppe, bestehend aus einem gepolsterten Stuhl und einem Tisch
- Notruftasten.

In unserem Haus sind drei Pflegebäder vorhanden.

Jedes Pflegebad ist mit einer Hub-Pflegewanne, einem Sitz-, bzw. Liege-Badelifter, einer Dusche, einer Toilette, einem Waschbecken und einem Spiegel ausgestattet.

Folgende Gemeinschaftsräume und Außenanlagen stehen den Bewohnern derzeit zur Verfügung:

- ein geräumiger Veranstaltungsraum (mit großer Terrasse)
- mehrere Wohnküchen und Wohnzimmer
- verschiedene Aufenthaltsbereiche und Sitzecken
- eine große Parkanlage mit Spazierwegen
- in der benachbarten Klinik befindet sich eine Cafeteria
- eine historische Kapelle

Der Zugang zu unserem Haus sowie alle Etagen sind barrierefrei und so mit Gehhilfen, Gehwagen („Rollator“) und Rollstuhl zu durchqueren. Sie sind untereinander mit drei Aufzügen verbunden. Flure und Treppen sind mit Handläufen ausgestattet. Zur besseren Orientierung für Fehlsichtige und Demenzkranke haben wir die Wohnbereiche mit Blumen- (z. B. „Tulpenallee“), bzw. Baumnamen (z. B. „Kastanienweg“) gekennzeichnet und entsprechend gestaltet.

1.3. Kommunikation

Jedes Zimmer verfügt über einen Telefon- und Internetanschluss.

2. Leistungen

Unterkunft, Verpflegung, Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Leistungen, die wir unseren Heimbewohner bieten, sind im Heimvertrages für das DRK Altenpflegeheim Kaufungen ausführlich dargestellt. Es handelt sich insbesondere um Leistungen der Pflege und Betreuung, mit der Gewährung der Unterkunft verbundene Leistungen und selbstverständlich eine umfassende Versorgung mit Speisen und Getränken. Sie erhalten ein von uns verwendetes Vertragsmuster in der Anlage und können dort die Einzelheiten nachlesen. Bitte kommen Sie mit allen bei der Durchsicht auftretenden Fragen auf uns zu.

Wir bieten Ihnen

- Wohnraum (§ 3 des Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 des Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 des Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 des Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 des Vertrages)
- Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 8 des Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 des Vertrages),
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 10 des Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 12 des Vertrages).
- Kostenlose Haftpflichtversicherung für die Bewohnerinnen und Bewohner
(Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung)

Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen richten sich insbesondere nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit. Sie werden nach dem individuellen Bedarf mit dem Heimbewohner bzw. seinem Vertreter abgestimmt, geplant und durchgeführt.

Die von uns allgemein angebotenen Leistungen ergeben sich zudem aus dem „*Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Hessen*“ in der jeweils geltenden Fassung. Sie können diesen Rahmenvertrag bei uns gern einsehen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen ein Exemplar zur Verfügung. Der Rahmenvertrag ist gemäß § 75 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Pflegeversicherung - mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe abgeschlossen und für uns unmittelbar verbindlich. Soweit Sie Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI oder der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Sozialhilfe – beziehen, sind die Regelungen des Rahmenvertrages nach Maßgabe des § 15 WBVG auch für den zwischen Ihnen und uns zu schließenden Heimvertrag verbindlich zu beachten. Die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen finden sich im jeweils gültigen Rahmenvertrag.

Welche Leistungen unser Haus für seine Heimbewohner erbringt, ist außerdem in dem gemäß § 72 SGB XI geschlossenen Versorgungsvertrag festgelegt. Diesen können Sie ebenfalls gern bei uns einsehen.

Ergebnisse von Qualitätsprüfungen

Derzeit liegen für das DRK Altenpflegeheim Kaufungen zwei veröffentlichte Prüfungsergebnisse vor.

1. Am 13.02.2024 fand in unserem Hause eine unangemeldete Qualitätsprüfung nach § 114ff und § 115 Sozialgesetzbuch (SGB) XI statt.

Das Ergebnis ist veröffentlicht unter: www.transparenzberichte-pflege.de

Auf Wunsch erläutern wir Ihnen die Ergebnisse gern persönlich.

Konkrete Leistungen, Konzept, Entgelte und Leistungsausschlüsse

Wir möchten Ihnen hier darstellen, welche Leistungen für Sie konkret in Betracht kommen (1.) und auf welchem Konzept (2.) sie aufbauen. Das Konzept beschreibt auch, für wen unsere Einrichtung geeignet ist und für welche besonderen Fälle nicht. Außerdem müssen Sie natürlich wissen, was unsere Leistungen kosten (3.), unter welchen Bedingungen die Preise angehoben werden dürfen (4.) und welche Leistungen wir auf Grund unserer Konzeption nicht abdecken können (5.). Bitte beachten Sie diese ausgeschlossenen Leistungen besonders.

1. Was wir für Sie leisten

Auf der Basis unseres Vorgesprächs haben wir ein Heimvertragsmuster für Sie individuell erstellt, dem Sie folgende Einzelleistungen entnehmen können:

- Wohnraum (§ 3 und Anlage 1 des Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 des Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 des Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 des Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 des Vertrages)
- Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 8 des Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 des Vertrages),
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 10 des Vertrages),
- Zusätzliche Betreuungsleistungen für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1-5 (Anlage 4 des Vertrages)
- Zusatzleistungen (§ 12 und Anlage 2 des Vertrages).

Das Vertragsmuster ist zu Ihrer Information als Anlage beigelegt.

Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen hängen von der Schwere der Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit ab. Sie werden auf der Basis unseres hier unter 2. dargestellten Konzeptes anhand einer ausführlichen pflegfachlichen Anamnese, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Gewohnheiten und mit Rücksicht insbesondere auf religiöse Bedürfnisse und die Kultur, aus der unsere Bewohner kommen, mit dem Ziel eines möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebens individuell geplant und regelmäßig überprüft und angepasst.

Nach Möglichkeit berücksichtigen wir dabei auch den Wunsch nach Pflege durch Pflegekräfte des gleichen Geschlechts. Leistungen der Behandlungspflege werden auf der Grundlage der ärztlichen Verordnung im verordneten Umfang erbracht und sind Bestandteil der Pflegeplanung.

Die Verpflegung besteht aus täglich drei Hauptmahlzeiten (Frühstück / Mittagessen / Abendessen), Nachmittagsgebäck, zusätzlichen Zwischenmahlzeiten und ggf. einer Spätmahlzeit. Auf Wunsch, oder bei medizinischer Anforderlichkeit, können verschiedene Diäten oder vegetarische Kost gewählt werden.

Das Mittagessen besteht in der Regel aus einem 3-Gang-Menue (Vorspeise, Hauptgericht, Nachspeise). Es kann zwischen mehreren Gerichten gewählt werden. Die Wahl erfolgt in der Regel im Vorfeld, ist in Ausnahmefällen aber auch kurzfristig möglich.

Zum Frühstück und zum Abendessen bieten wir jeweils eine Auswahl an Kaltgerichten an. Das Abendessen besteht teilweise auch aus warmen Komponenten.

Alkoholfreie Getränke (Mineralwasser, Limonade, Saftschorle, Malzbier, Kaffee, Tee usw.) werden rund um die Uhr unter Berücksichtigung des erhöhten Flüssigkeitsbedarfs in ausrei-

chendem Umfang zur Verfügung gestellt. Zu den Mahlzeiten wird auf Wunsch auch Bier oder Wein angeboten.

Die genauen Bestandteile der für Sie erforderlichen Leistungen können nur auf der Basis der ausführlichen Anamnese festgelegt werden. Wenn Sie genauere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an unserer Pflegedienstleitung, deren Kontaktdaten Sie am Ende dieser Information finden.

2. Auf diesem Konzept beruhen unsere Leistungen für Sie

Unser Versorgungsauftrag

Nach unserem mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger abgeschlossenen Versorgungsvertrag erbringen wir alle für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI sowie Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in den §§ 112 ff SGB XI geregelt. Die individuelle Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit diesen Leistungen stellen wir zu jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicher. Bewohner, die (noch) keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben, versorgen wir nach den gleichen Grundsätzen.

Bitte beachten Sie die ausführliche Darstellung und Erläuterung der ausgeschlossenen Leistungen und der Folgen der Leistungsausschlüsse unter Punkt 5. am Ende dieser Information

Leitbilder und Ziele unserer Arbeit

- Wir orientieren uns an den Grundsätzen und Leitlinien vom Deutschen Roten Kreuz sowie an der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.
- Die Grundlage unseres Handelns ist der ganzheitliche Ansatz.
- Wir bieten integrierte Pflege und integrierende Betreuung.
- Wir wollen zur Erhaltung und Stärkung von Lebenszufriedenheit beitragen.
- Wir tragen für Autonomie und Kompetenz Sorge.
- Wir respektieren die private und die Intimsphäre sowie das Privateigentum.
- Wir fördern soziale Kontakte nach innen und nach außen.
- Wir sorgen für den Erhalt oder die Wiederherstellung körperlicher und psychosozialer Gesundheit.
- Wir organisieren unter Einbezug der Hospizbewegung Begleitung und Beistand im Sterben.

Unser Pflegemodell

Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Sie orientieren sich an dem Modell der Person-zentrierten Pflege und Betreuung nach Tom Kitwood.

Die Planung kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.

Unser Führungskonzept

Der Führungsstil des Hauses ist kooperativ – partnerschaftlich und setzt sich auf allen Ebenen fort. Ausdruck dieses Führungsstils sind zahlreiche Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb der Fachbereiche. Dazu gehört auch eine intensive „Mitarbeiterpflege“, die die Interessen der Mitarbeiter in der Dienstplangestaltung berücksichtigt und Möglichkeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung bietet.

Weitergehende Informationen zu unserer Konzeption

Unsere Leistungen erbringen wir aufgrund eines pflegewissenschaftlich fundierten Konzeptes, welches auch die Basis Ihrer speziellen Leistungen ist. Hier finden Sie auch weitergehende Aussagen zum Pflegekonzept, zum Konzept der Betreuung, zum Hauswirtschaftskonzept sowie zum Führungskonzept. Die ausführliche Fassung unseres Konzepts können Sie auf Anfrage sehr gerne bei uns einsehen.

3. Was unsere Leistungen kosten

Die Entgelte

Derzeit gelten die in der Tabelle (*siehe Anlage*) angegebenen Entgelte für unsere Leistungen. Die Einzelheiten zu den Leistungen sind oben unter 1. und im anliegenden Heimvertragsmuster (*siehe Anlage*) erläutert.

Im DRK Altenpflegeheim Kaufungen wird eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1-5 im Sinne der §§ 43b, 84 Abs.8 SGB XI angeboten. Das hier anfallende Entgelt wird bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern direkt mit der Pflegekasse abgerechnet und von dieser getragen. Privat pflegeversicherte Bewohner erhalten insofern eine Erstattung von der privaten Pflegeversicherung.

Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

4. Unter welchen Bedingungen sich Leistungen und Preise verändern

Die Möglichkeiten für und auch die Pflichten zu Veränderungen der Leistungen und der Preise sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) in den §§ 7 bis 9 gesetzlich geregelt. Die Darstellung der Bedingungen, unter denen sich Leistungen und Preise verändern können, soll Ihnen dabei helfen, die Entscheidung für eine bestimmte Pflegeeinrichtung oder auch eine bestimmte Wohnform, die Ihren Interessen am besten entspricht, zu treffen. Dazu ist es auch wichtig zu wissen, wann sich Leistungen und Preise ändern können.

a) Anpassung von Leistungen und der Entgelte bei Veränderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

Wir sind verpflichtet, Ihnen eine Anpassung der Leistungen anzubieten, wenn sich Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf ändert. Das Entgelt verändert sich dann in dem Umfang, in dem Sie das Angebot zur Änderung der Leistungen annehmen.

Die Pflicht, unsere Leistungen der Veränderung Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs anzupassen, besteht nicht, wenn ein Leistungsausschluss vereinbart ist. Leistungsausschlüsse vereinbaren wir für die Fälle mit Ihnen, die in dieser Information auf den folgenden Seiten aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass wir die dort genannten Leistungen nicht für Sie erbringen können.

b) Entgelterhöhungen bei Veränderungen der Berechnungsgrundlage

Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Nimmt der Heimbewohner Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch, gelten die mit den Trägern der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarten Entgelte als angemessen.

Erhöhungen des Entgelts für Investitionsaufwendungen des DRK Altenpflegeheims Kaufungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebes notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Sowohl für die vertragliche Umsetzung der Leistungs- und Entgeltanpassungen (oben a)) als auch der Entgelterhöhungen (oben b)) gelten besondere Vorschriften zum Schutz der Verbraucher (§§ 8 und 9 WBG).

5. Was wir nicht für Sie leisten können Leistungsausschlüsse

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Absatz 1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten. Bestimmte Leistungen können jedoch gemäß § 8 Absatz 4 WBG vertraglich ausgeschlossen werden. Die Leistungen, die im DRK Altenpflegeheim Kaufungen vertraglich ausgeschlossen werden müssen, sind hier aufgeführt und erklärt. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte unbedingt an. Außerdem möchten wir Ihnen aufzeigen, welche Folgen eintreten, wenn die genannten Leistungen notwendig sind oder zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.

Das DRK Altenpflegeheim Kaufungen ist nach seiner Konzeption bzw. seiner personellen und / oder baulichen Ausstattung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern bzw. Versorgungsbedarfen zu versorgen:

1. Zeitweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit

Zeitweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit bedeutet, ...

dass der Betroffene, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden muss.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischen Leistungen mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen (z. B. keine Anschlüsse für die Sauerstoffversorgung) zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten. Schließlich verfügen wir auch nicht über das für die Versorgung erforderliche Fachpersonal.

Der Ausschluss hat zur Folge, ...

dass in dem Fall, dass der Heimbewohner diesen besonderen Versorgungsbedarf aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird. Das gilt nicht, wenn eine ambulante intensiv-pflegerische Versorgung im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V – Krankenversicherung – im Heim sichergestellt werden kann. Der Heimträger kann die intensiv-pflegerische Versorgung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Heimbewohner durchsetzen. Dies obliegt dem Heimbewohner bzw. seinem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer selbst.

2. Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“

Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“ bedeuten, ...

dass die Betroffenen nicht oder nicht kurzfristig behebbare hirnorganische Schädigungen oder schwere und schwerste Schädigungen des zentralen Nervensystems erlitten haben, z.B. nach einem Kreislaufstillstand oder Schlaganfall. Wachkomapatienten können zwar die Augen geöffnet haben, können aber nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt mit ihrer Umwelt kommunizieren. Sie sind nicht autonom bewegungsfähig und müssen rund um die Uhr umfassend versorgt werden.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischen Leistungen mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten. Schließlich verfügen wir auch nicht über das für die Versorgung erforderliche Fachpersonal.

Der Ausschluss hat zur Folge, ...

dass in dem Fall, dass der Heimbewohner die entsprechenden Erkrankungen aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird. Das gilt nicht, wenn eine ambulante intensiv-pflegerische Versorgung im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V – Krankenversicherung – im Heim sichergestellt werden kann. Der Heimträger kann die intensiv-pflegerische Versorgung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Heimbewohner durchsetzen. Dies obliegt dem Heimbewohner bzw. seinem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer selbst.

3. Erforderliche Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung / Abteilung

Eine Unterbringung ist erforderlich, wenn ...

sie durch das Vormundschaftsgericht / Betreuungsgericht angeordnet ist oder zum Wohl des Heimbewohners erforderlich ist und angeordnet werden müsste, weil auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Heimbewohners die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (§ 1906 BGB). Betroffen sind davon insbesondere Menschen mit dementiellen Beeinträchtigungen des so genannten Läufertyps / mit Hinlauftendenz.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die spezielle bauliche Ausstattung sowie die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur fachgerechten Betreuung der Betroffenen in einer geschlossenen Abteilung mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Ihrem besonderen Betreuungsbedarf kann nur in spezialisierten Einrichtungen bzw. Abteilungen mit dafür spezifisch qualifiziertem Fachpersonal entsprochen werden. Unsere Einrichtung ist jedoch als offene Einrichtung konzipiert. Die Türen stehen zu den normalen Geschäftszeiten offen.

Der Ausschluss hat zur Folge, ...

dass in dem Fall, dass der Heimbewohner diesen besonderen Versorgungsbedarf aufweist, der Heimvertrag beendet werden muss und ein Umzug erforderlich wird.

Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, kann hinsichtlich der obenstehenden Krankheitsbilder bzw. besonderen Versorgungsbedarfe durch den abzuschließenden Vertrag ausgeschlossen werden.

Möchten Sie bei uns wohnen und leben?

Haben Sie noch Fragen?

Ihre Ansprechpartner bei uns sind:

Heimleitung:

Herr Sebastian Bloch

Pflegedienstleitung:

Frau Marina Köhler

Und so erreichen Sie uns:

Telefon: 05605 / 945-5000

Telefax: 05605 / 945-5005

E-Mail: info@drk-sde-nh.de

Internetadresse: www.drk-sde-nh.de

Heimträger: Deutsches Rotes Kreuz

Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V.

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stephan Kratzenberg

Sophie-Henschel-Weg 2

34260 Kaufungen

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr DRK Altenpflegeheim Kaufungen

Vorblatt zum Heimvertrag**Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz (WBG)**

Der Heimträger hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

1. die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind,
4. den Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen, sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
5. das, den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrundeliegende Leistungskonzept,
6. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
7. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
8. den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBG in hervorgehobener Form, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

Dies bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Version 3/2023

DRK-Heimvertrag

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI
für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Zwischen

1. **Deutsches Rotes Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V.**

vollständiger Name des Heimträgers

Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen

Anschrift des Heimträgers

vertreten durch

Herrn Sebastian Bloch, Heimleiter

Name des Vertreters (z. B. Heimleiter)

- im Folgenden „Heimträger“ genannt-

und

2. Herrn/Frau

Zuname, Vorname des/der Heimbewohners / in

bisher wohnhaft in

Anschrift des/der Heimbewohners / Heimbewohnerin

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

Name, Anschrift des Bevollmächtigten / Betreuers

- im Folgenden „Bewohner²“ genannt-

wird mit Wirkung zum folgender Heimvertrag geschlossen:

² Im Text wird aus sprachlichen Gründen der Begriff „Bewohner“ verwendet, dieser schließt Bewohnerinnen ausdrücklich mit ein.

Präambel

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Heimbewohner auf unbestimmte Dauer in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Der Heimträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen des Heimträgers soweit möglich unterstützen.
- (3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die jeweils geltenden Regelungen der leistungs- und vergütungsbezogenen Abschnitte derzeit Abschnitt I und V des Landesrahmenvertrages des gem. § 75 Abs. 1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI), der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kosten-

trägern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und nicht versicherte Bewohner.

§ 2 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 dieses Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
- Leistungen der Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages).

§ 3 Wohnraum

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer Nr. Bei einem Wohnplatz in einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Heimleitung Einvernehmen herzustellen.
- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Bewohner erhält beim Einzug folgende Schlüssel:

Zimmerschlüssel, Haustürschlüssel, Kellerschlüssel, Briefkastenschlüssel,

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heims und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Heim, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen des Heims.
- (7) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Heimträger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI Bezug genommen.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 5 Verpflegung

- (1) Der Heimträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 17 zu Abwesenheit und des § 13 zu Sondernahrung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 6 Leistungen der Verwaltung

- (1) Der Heimträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
 - o allgemeine Beratung,

- o Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
 - o ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
 - o Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
 - o Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 7 Leistungen der Haustechnik

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimträgers.

- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 8 Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege und Unterstützung im Bereich der
- Mobilität,
 - kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten,
 - Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen,
 - Selbstversorgung,
 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen,
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte,
 - Sterbebegleitung und Kooperation mit Hospizdiensten/Hospiz- und Palliativnetzwerken.
- (2) Die Aufgaben im Bereich der Pflege und Betreuung sollen es dem Bewohner ermöglichen, seine Fähigkeiten trotz der gesundheitlichen Einschränkungen zu erhalten oder (wieder) zu erlernen. Ziel ist die Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Fähigkeiten zur selbständigen Ausübung der Aufgaben. Die Gestaltung der Hilfe zielt darauf ab, dass die Aufgaben (mindestens teilweise) in sinnvoller Weise vom Bewohner selbst durchgeführt werden. Individuelle Hilfe kann auch erforderlich sein, um das Zusammenleben der Bewohner harmonisch

und sinnvoll zu gestalten sowie Belastungs- und Krisensituationen (einschließlich Eigen- oder Fremdgefährdung) zu vermeiden oder schnellstmöglich zu beheben.

Begleitungen außerhalb des Heims (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Pflegeleistungen.

- (3) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Sie orientieren sich an dem Modell der Person-zentrierten Pflege und Betreuung nach Tom Kitwood.
Die Planung kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 9 Behandlungspflege

- (1) Der Heimträger unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.
- (2) Die Leistungen des Heimträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.
- (3) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dokumentiert wird;
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
 - die benötigten medizinischen und pflegerischen Hilfsmittel für die einzelnen Maßnahmen in der Einrichtung vorhanden sind oder durch die Krankenkasse des Bewohners zur Verfügung gestellt werden;
 - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
 - wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 10 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Für pflegeversicherte Bewohner mit einer Einstufung in die Pflegegrade 1 bis 5 bietet das Heim zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen an. Gemäß § 85 Abs. 8 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin. Der Inhalt des Angebots des Heims bestimmt sich nach **Anlage 4**. Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zudem unter dem Vorbehalt der Zahlung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse an das Heim.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 11 Ausschluss der Leistungsanpassung

Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (**Anlage 3**) in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12 Zusatzleistungen

- (1) Der Heimträger bietet dem Bewohner die in der **Anlage 2** nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen

- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
- zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heimträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.
- (3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Derzeitiges Entgelt

- (1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.

- (2) Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt	täglich	EUR
Das Entgelt für Verpflegung beträgt	täglich	EUR
Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung:	täglich	EUR

b) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich	EUR
In Pflegegrad 2	täglich	EUR
In Pflegegrad 3	täglich	EUR
In Pflegegrad 4	täglich	EUR
In Pflegegrad 5	täglich	EUR

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart. Erfolgte die Zuordnung zu einem Pflegegrad durch die Pflegeversicherung nur vorläufig, wird vorläufig das Entgelt nach dem in der vorläufigen Einstufung genannten Pflegegrad abgerechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, aber ein pflegerischer Bedarf vorhanden, wird vorläufig das Entgelt nach dem Pflegegrad 3 abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich des Pflegegrades bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Der Bewohner verpflichtet sich, den Heimträger auch nach Vertragsende unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zur Einstufung in einen Pflegegrad zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

Für diejenigen Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohner vereinbart. Kommt es zwischen Heim und Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Heim und der Bewohner je zur Hälfte.

c) Investitionsaufwendungen

Dem Heimträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der Investitionsanteil beträgt

Im Einzelzimmer	täglich	EUR
Im Doppelzimmer	täglich	EUR

d) Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag

Die Kosten der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz werden gem. § 82a SGB XI auf die Heimentgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen.

Die Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beträgt

täglich EUR

Die Ausbildungsumlage/der Ausbildungszuschlag nach dem Altenpflegegesetz beträgt

täglich EUR

Für die Dauer paralleler Ausbildung nach altem (Altenpflegegesetz) und neuem (Pflegeberufegesetz) Recht sind beide Entgeltpositionen zu bezahlen

e) Gesamtheimentgelt des Bewohners

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

Unterkunft und Verpflegung	EUR
Pflege und Betreuung PG	EUR
Investitionsaufwendungen	EUR
Ausbildungsumlage (neues Recht)	EUR
Ausbildungsumlage (altes Recht)	<u>EUR</u>
Gesamtsumme	EUR

f) Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen und zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal.

Der Heimträger kann für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen (siehe § 10 Abs. 1 des Vertrages) einen Vergütungszuschlag berechnen, der bei

gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern von der Pflegekasse an die Einrichtung gezahlt wird. Der Vergütungszuschlag für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI beträgt **täglich EUR**

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 2 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.
- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für anspruchsberechtigte pflegeversicherte Bewohner im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI angeboten wird, gilt ergänzend **Anlage 4**.
- (5) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des, jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI. Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelungen zur Entgeltreduzierung bei Sondenernährung enthält, reduziert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung um kalendertäglich EUR. Sofern der Bewohner Sozialhilfe bezieht, wird dieser Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet, falls eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger dies vorsieht. Soweit sich das Entgelt jedoch bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bereits aufgrund der Regelung des § 17 dieses Vertrages reduziert, erfolgt während der vorübergehenden Abwesenheit keine weitere Reduzierung des Entgeltbestands Verpflegung. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

Das Entgelt wird monatlich auf Basis von 30,42 Kalendertagen abgerechnet, unabhängig davon, wie viele Tage der jeweilige Monat tatsächlich hat. § 17 des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Entgelterhöhung

- (1) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 WBVG.

§ 15 Ausschlussfrist

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt gezahlt hat, in Textform geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Der Heimträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

§ 16 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) **Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Heimvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Heimentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, das Heim unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen. Wird Sozialhilfe bewilligt, hat er das Heim auch in der Folge unverzüglich über für die Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialhilfeträger relevante Umstände, insbesondere einen geänderten Sozialhilfebescheid oder eine Änderung seiner Pensions- oder Renteneinkünfte zu informieren.**
- (3) Soweit eine gesetzliche Pflegekasse und/oder ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger die Zahlung der vorgenannten Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ausbildungsumlage/den Ausbildungszuschlag gemäß §§ 43 SGB XI, 44 SGB VII teilweise als Sachleistung übernimmt und eine Befugnis des Heims zur direkten Abrechnung besteht, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich ihres Kostenanteils bis zum von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu tragenden Höchstbetrag unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Bis dahin und hinsichtlich des nicht von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger übernommenen Teils bleibt der Bewohner auch hinsichtlich dieses Entgeltanteils Kostenschuldner.

Als Sachleistung übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung nur einen Teil der pflegebedingten Aufwendungen. Der für alle gesetzlich pflegeversicherten und den Pflegegraden 2 bis 5 zugeordneten Bewohner gleich hohe einrichtungseinheitliche Eigenanteil am Entgeltbestandteil Pflege und Betreuung beläuft sich auf derzeit monatlich monatlich **EUR**

Bei gesetzlich pflegeversicherten Pflegebedürftigen,

- die bis einschließlich zwölf Monate Leistungen der vollstationären Pflegenach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach

dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 15 Prozent;

- die seit mehr als zwölf Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 30 Prozent;

- die seit mehr als 24 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 50 Prozent sowie

- die seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 75 Prozent.

Bei der Bemessung der Monate, in denen Pflegebedürftige Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, werden Monate, in denen nur für einen Teilzeitraum Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen worden sind, berücksichtigt.

Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim neben den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sowie die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen auch die Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen, die Ausbildungsumlage/den Ausbildungszuschlag und eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach **Anlage 4** sowie eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne des § 84 Abs. 9 SGB XI für die Unterstützung der Leistungserbringung durch zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal in vollstationären Pflegeeinrichtungen vollständig mit dem Bewohner selbst ab.

- (4) Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heimträgers

Kontoinhaber: **DRK Altenpflegeheim Kaufungen**
Bank: **Kasseler Sparkasse**
IBAN: **DE 85 5205 0353 0204 0045 43**

BIC: HELADEF1KAS
zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heimträger ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen (**Anlage 5**)

- (5) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages), für den Bewohner eventuell getätigte Auslagen der Einrichtung und eventuelle Zuzahlungsbeträge des Bewohners für die Versorgung mit Inkontinenzmaterialien werden monatlich abgerechnet. Diese Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 17 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Im Falle einer, drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit, des Bewohners reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Reduzierung des Heimentgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.
- (2) Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit enthält, reduziert sich das Entgelt bei einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners ab dem 4. Abwesenheitstag betreffend die Entgeltbestandteile Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung, Ausbildungsvergütung (Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz und Ausbildungsumlage/Ausbildungzuschlag nach dem Altenpflegegesetz) sowie eventuelle Zuschläge nach § 92 b SGB XI (integrierte Versorgung) um jeweils 25%. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstag. Während der ersten drei Abwesenheitstage wird das volle Entgelt ohne Abschläge berechnet. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (3) Eine evtl. Rückvergütung bei vorübergehender Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die vorübergehende Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

§ 18 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen, (wie z.B. Wellensittichen, Zierfischen, Hamstern, Kanarienvögeln u. ä) ist zulässig, soweit es nicht zu Unzuträglichkeiten kommt und der Bewohner in der Lage ist,

eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner nicht zu erwarten sind.

- (2) Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Heims gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten.

§ 19 Haftung

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Heimvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner daher vertrauen kann.

§ 20 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart

- übermäßig Strom verbrauchen,
- besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
- geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Bügeleisen oder Heizdecken),

ist nur mit Zustimmung des Heimträgers zulässig.

- (2) Bei Geräten, die geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Heimträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

- (3) Dem Bewohner wird empfohlen, eingebrachte elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Der Heimträger wird dem Bewohner auf Wunsch geeignete Unternehmen vermitteln.

- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) Der Bewohner wird auf die landesrechtlichen Nichtraucherenschutzvorschriften hingewiesen, die auch in Heimen Anwendung finden.

§ 21 Ärztliches Attest bei Heimeinzug

- (1) Der Bewohner hat dem Heimträger vor dem Heimeinzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose oder andere ansteckende Krankheiten vorliegen.
- (2) Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor Heimeinzug nicht nach, so kann der Heimträger selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Bewohner zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 Infektionsschutzgesetz - IfSG).
- (3) Der Bewohner stellt den Heimträger von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.

(1) Datenverarbeitung und Führung einer Pflege-Dokumentation

Für eine fachgerechte Pflege ist eine Pflegedokumentation unerlässlich. Deshalb sind alle Einrichtungsträger verpflichtet, eine entsprechende Pflegedokumentation zu führen, die je nach Einzelfall folgende Daten beinhalten kann:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Glaubenszugehörigkeit, Familienstand, letzter Wohnort)
- Sozialleistungsträger mit Aktenzeichen / Mitglieds-Nr. (z.B. zuständige Kranken- / Pflegekasse, Sozialhilfeträger)
- Biografische Daten
- Informationssammlung (Ressourcen, Risiken, Bedürfnisse, Bedarfe, Fähigkeiten)
- Arztberichte einschließlich Diagnosen, Befunde, Anamnesen, Anweisungen von Ärzten (Behandlungs- und Therapieplan)
- Pflegeplanung (Pflegeprobleme, Pflegeziele)

- Pflegemaßnahmen (Grundpflege, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, hauswirtschaftliche Leistungen, sonstige Betreuungs- / Entlastungsleistungen)
- Fotografische Dokumentation
- Leistungsnachweise der Pflege und Betreuung
- Patienten-/Bewohnerberichte
- Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf / Sondenernährung
- Maßnahmen bei Inkontinenz
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen (insbesondere Dekubitus, Sturz)
- Wunddokumentation
- Sturzdokumentation
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen und Genehmigungen
- Auswertung des Pflegeprozesses

Die Daten werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, einschließlich Pflege- / Einsatzplanung und mobiler Datenerfassung, verarbeitet. Soweit erforderlich werden die Daten an die behandelnden Ärzte und Therapeuten weitergeleitet. Soweit erforderlich (z.B. bei Verdacht auf Unverträglichkeiten oder Wechselwirkungen) werden Informationen über Medikationen und Diagnosen auch an die den Kunden / Bewohner beliefernde Apotheke weitergegeben.

Wird die Pflegedokumentation elektronisch geführt, leiten wir die erhobenen Daten zur Verarbeitung an ein externes Dienstleistungsunternehmen weiter.

(2) Datenverarbeitung und -übermittlung zwecks Abrechnung und Beratung

Für die Abrechnung werden die unter 1. genannten Daten – soweit erforderlich –, sowie Informationen über An- und Abwesenheitstage auch an Sozialleistungsträger, Abrechnungsstellen und beauftragte Softwareunternehmen weitergeleitet. Zusätzlich werden die erforderlichen Bank- / Kontodaten, sowie Rentenversicherungsdaten, ggf. Daten über Beihilfestellen und Einkommensverhältnisse verarbeitet.

(3) Datenweitergabe zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der EDV-Systeme

Eine Weiterleitung der unter 1. und 2. genannten Daten an externe Dienstleister (Softwareunternehmen) findet bei Notwendigkeit auch statt zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitung (Softwarewartung) oder bei Einführung einer neuen Software.

§ 23 Vertragsdauer / Beendigung

- (1) Ein befristeter Heimvertrag endet mit Zeitablauf sowie durch außerordentliche Kündigung und einvernehmliche Vertragsaufhebung. Ein unbefristeter Heimvertrag endet zusätzlich durch ordentliche Kündigung des Bewohners. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Heimvertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nimmt der Bewohner jedoch keine Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, endet das Vertragsverhältnis gegen Fortzahlung der auf die Überlassung des Wohnraums entfallenden Entgeltbestandteile erst mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Todestag. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (2) Der Bewohner kann einen Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern des Heimes sowie sich dort berechtigt aufhaltenden Dritten ausgeht;
3. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 WBVG nicht annimmt oder

- b) der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 dieses Vertrages nicht anbietet
- und dem Heimträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;
4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
5. der Bewohner
- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (6) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Heimträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (7) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner sein Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG entfallen ist.
- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBVG.

§ 24 Rückgabe des Heimplatzes

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Heimplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Heimträger ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

- (3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für den Heimträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Heimträger berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Heimträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von EUR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass dem Heim diesbezüglich keine, beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

§ 25 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 26 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlagen 9 – 11** dieses Vertrages verwiesen.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (4) Der Heimträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (5) Die **Anlagen 1 bis 16** sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener Heimvertrag abgelöst und aufgehoben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Bewohners

Unterschrift des Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem Bewohner wird das Zimmer/Appartement Nr. zur Verfügung gestellt.

- | | | |
|---------------------------------|--|--|
| Es handelt sich um ein | ☐ Einzelzimmer | ☐ Zweibettzimmer |
| Das Zimmer verfügt über eine | ☒ Bad/Nasszelle | ☒ Waschbecken |
| Das Zimmer verfügt über einen | ☐ Balkon | ☐ Terrasse |
| Das Zimmer ist ausgestattet mit | ☒ Radio/TV-Anschluss | ☒ Telefonanschluss |
| | ☒ Antennenanschluss | |
| | ☒ Internetanschluss | |
| | ☒ Notruf | ☒ Bett |
| | ☒ Nachttisch | ☒ Schrank |
| | ☒ Tisch | ☒ 2 Stühle |
| Das Bad ist ausgestattet mit | ☒ Spiegel | |
| | ☒ Notruf | |
- (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen Gem. §88 SGB XI

I. Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft

- a. Auf Wunsch Bereitstellung, sowie Freischaltung eines Telefonanschlusses.
Monatliche Pauschale von € (Flatrate) siehe Info-Blatt.
- b. Auf Wunsch, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Zimmerräumung bzw. Entsorgung der eingebrachten Gegenstände des Bewohners, durch das Altenpflegeheim
Pauschalbetrag €
- c. Auf Wunsch und bei Verfügbarkeit stehen Balkonzimmer zur Verfügung.
Der Komfortzimmerzuschlag beträgt €/tgl.
- d. Auf Wunsch besteht ein erweiterter Hausmeisterservice
Die Kosten für die Zusatzleistungen betragen €/pro angefangene 15 Minuten.

II. Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung

(wird zurzeit nicht in unserer Einrichtung angeboten)

III. Zusatzleistungen im Bereich allgemeine Pflegeleistungen und Behandlungspflege

(wird zurzeit nicht in unserer Einrichtung angeboten)

IV. Zusatzleistungen im Bereich Beratung und soziale Betreuung

(wird zurzeit nicht in unserer Einrichtung angeboten)

Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.

Das Entgelt für die Zusatzleistungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Heimträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

- **Beatmungspflichtige Menschen**
- **Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Erkrankungen in der Behandlungs- und Rehabilitationsphase F.**
- **Erforderliche Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung / Abteilung**

Der Ausschluss muss erfolgt, gemäß Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI

Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

(Ort, Datum)

Unterschrift des Heimträgers

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 4: Information über das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach § 43b

Der Heimträger stellt für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot zur Verfügung.

Das Betreuungs- und Aktivierungsangebot beinhaltet derzeit:

Angebote zur Tages- und Freizeitgestaltung.

Diese umfassen

- *Gruppenangebote, u.a. Gedächtnistraining, Seniorengymnastik, Singen und Musizieren*
- *Kleingruppenangebote für Menschen mit schweren körperlichen und geistigen Einschränkungen*
- *individuelle Einzelbetreuung.*

Das Angebot beinhaltet auch Ausflüge, Einkaufsfahrten usw., sowie Feierlichkeiten und Feste, die individuell oder jahreszeitlich geplant und durchgeführt werden.

Genaue Ausführungen und Inhalte zu den einzelnen Angeboten sind im Betreuungskonzept hinterlegt.

Hierfür hat der Heimträger mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von

€ Pro Bewohner/Monat

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Bewohner treten insofern gegenüber dem Heimträger in Vorleistung.

Der Heimbewohner und dessen Angehörige bestätigen mit Ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Heimvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot besteht, für das ein Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI gezahlt wird.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

(Ort, Datum)

ggf. Unterschrift des Angehörigen

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 5: SEPA-Basislastschriftmandat

Deutsches Rotes Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V.
Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen

Gläubiger Identifikationsnummer: DE87ZZZ00000589812
Deutsches Rotes Kreuz Soziale Einrichtungen Nordhessen e.V.

Frau/ Herr Vor- und Zuname Bewohner
Straße
Ort

☐ Wiederkehrende Zahlungen

☐ Einmalige Zahlung

Mandatsreferenz (wird vom Zahlungsempfänger Heimträger ausgefüllt)

Name Zahlungspflichtiger

Adresse Zahlungspflichtiger

Bank Zahlungspflichtiger

BIC Zahlungspflichtiger

IBAN Zahlungspflichtiger

Ich ermächtige das **Deutsche Rote Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V.** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom **Deutschen Roten Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Über das Ausführungsdatum der Lastschrift sowie den Betrag werde ich mit der jeweiligen Rechnung 8 Tage vor Einzug unterrichtet.

Der Heimträger wird mir nach Eingang des SEPA-Basislastschrift-Mandates rechtzeitig meine Mandatsreferenz mitteilen.

Ort, Datum und Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz

Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 6: Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Bewohner wenden?

Für die Datenverarbeitung ist verantwortlich **DRK Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V.**

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist: PadPort Hessen-Media Datenschutz Nordhessen, Herrn Volker Roeber, Rhönblick 19, 36289 Friedewald.

E-Mail: kontakt@datenschutz-nordhessen.de

Der Bewohner hat ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI), Postfach 3163, 65021 Wiesbaden

Welche Daten nutzen wir und woher beziehen wir diese?

Wir verarbeiten insbesondere solche personenbezogenen Informationen, die wir im Rahmen des Vertragsschlusses und während der Vertragsdurchführung erhalten.

Dies sind grundsätzlich die Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit) des Bewohners, aber auch uns benannter Angehöriger/Vertreter, die wir von dem Bewohner erhalten.

Es können auch Daten über die finanzielle Situation des Bewohners, beispielsweise über den Bezug von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenbezüge oder den Bezug weiterer Leistungen wie Sozialhilfe sein.

Zu den verarbeiteten Daten gehören auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, die wir vom Bewohner oder dessen Vertreter erhalten, wie medizinische Befunde, ärztliche Verordnungen, MDK-Gutachten, Bescheide über die Einstufung in Pflegegrade, Dokumentationsdaten aus einer Pflege- und Wunddokumentation etc.

Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, auch Gesundheitsdaten, die wir von anderen Unternehmen oder sonstigen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Dritten (Ärzten, Apothekern, Ergo- und Physiotherapeuten, Krankenhäusern, Hilfsmittellieferanten, Friseuren, Fußpflegern, Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, etc.) zulässigerweise, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaß-

nahmen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer gesonderten Einwilligung des Bewohners, erhalten haben.

Schließlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Standes- und Grundbuchämter, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Insolvenzregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Wozu verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 a) - d), f), 9 Abs. 2 a), c), h) und i) der Datenschutz-Grundverordnung sowie §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 b) und c), 24 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Verarbeitung erfolgt vorrangig zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b),

9 Abs. 2 h)), nämlich der Erbringung unserer Leistungen. Dies kann die interne Verarbeitung beispielsweise zur Planung und Durchführung der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen sein, aber auch die Konsultation und der Datenaustausch mit Ärzten, Physio- und Ergotherapeuten, Apothekern oder sonstigen an der Erbringung der Leistungen beteiligten Dritten wie Wäschereien oder Cateringunternehmen.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (Artikel 6 Abs. 1 f),

9 Abs. 2 f)), beispielsweise in folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern zur Abrechnung unserer Leistungen;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung unserer Leistungen, sei es, dass diese uns von den Kranken- und Pflegekassen benannt wurden oder dass wir die Abrechnung einem Abrechnungsdienstleister übertragen haben;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftseien zur Ermittlung von Bonitäts- und Ausfallrisiken;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Weiterhin unterliegen wir diversen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen (z. B. dem Infektionsschutzgesetz, landesheimrechtlichen Regelungen und den Regelungen der Sozialgesetzbücher). Zu den Zwecken der Verarbeitung in diesem Zusammenhang (Artikel 6 Abs. 1 c), 9 Abs. 2 i)) gehören unter anderem Meldepflichten an gesetzlich benannte Stellen, zum Beispiel im Falle des Auftretens meldepflichtiger Erkrankungen.

Auch eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten für bestimmte Zwecke (Artikel 6 Abs. 1 a), 9 Abs. 2 a)) berechtigt uns zur Verarbeitung. Für diese Fälle haben wir **die Anlage 7** beigefügt, aus der Sie ersehen können, zu welchen Zwecken wir Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung erbitten. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Wer erhält Daten des Bewohners?

Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Gesundheitsdaten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die einer entsprechenden Schweigepflicht unterliegen und unter deren Verantwortung verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten Gründen erforderlich ist, beispielsweise zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern, zum Austausch mit anderen am Pflege- und Betreuungsgeschehen beteiligten Leistungserbringern, mit Kooperationspartnern wie Caterer, Wäschereien und Reinigungsunternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten etc.

Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverwalter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.

Eine darüberhinausgehende Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Bewohners.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.

Die Daten können über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den auf Basis der Sozialgesetzbücher geschlossenen Landesrahmenverträgen ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung beurteilt sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum

Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

Welche Datenschutzrechte haben der Bewohner und andere betroffene Personen?

Der Bewohner und andere betroffene Personen haben das Recht auf **Auskunft** sowie auf **Berichtigung** oder **Löschung** oder auf **Einschränkung** der Verarbeitung der über sie erhobenen Daten, auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung sowie das Recht aus **Datenübertragbarkeit**.

Im Rahmen des Vertrages muss der Bewohner grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

(Nicht zutreffendes bitte durchstreichen)

Anlage 7: Einwilligung in die Verarbeitung und Übermittlung von Daten

Frau / Herr

(Name, Vorname des Bewohners)

willigt ein, dass

das **DRK Altenpflegeheim Kaufungen** Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand, insbesondere den Pflegegrad des Bewohners und im Rahmen der Spezifikation nach §22 des Heimvertrages speichert, verarbeitet und an

☒ die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte

sowie sonstige den Bewohner behandelnden Personen wie

☒ Apotheker,
☒ Ergotherapeuten,
☒ Physiotherapeuten,
☒ Podologen,
☒ Logopäden,
☒ Pflegedienste
☒ Sanitätshäuser

übermittelt, soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln, beispielsweise zur Fortführung der Leistungen nach einer Überleitung aus dem Heim;

☒ das **DRK Altenpflegeheim Kaufungen** Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, verarbeitet und an externe Sachverständige zum Zwecke der Führung von Fallgesprächen und Supervisionen übermittelt;

☒ das **DRK Altenpflegeheim Kaufungen** Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad und das Datum des Ein-

und Auszugs des Bewohners sowie die Höhe der aktuellen Entgelte verarbeitet und an externe Abrechnungsstellen, sowie ggf. Inkassounternehmen etc.

übermittelt, soweit dies erforderlich ist. Diese ist verpflichtet, ihrerseits ihre Mitarbeiter auf die Beachtung der Schweigepflicht und des Datenschutzes zu verpflichten.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der Aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Der – auch teilweise – Widerruf kann jedoch dazu führen, dass das

DRK Altenpflegeheim Kaufungen seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen

(Nicht zutreffendes bitte durchstreichen)

Anlage 8: Entbindung von der Schweigepflicht

Frau / Herr

(Name, Vorname des Bewohners)

entbindet

☒ die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte

sowie sonstige ihn behandelnde Personen wie

☒ Apotheker,

☒ Ergotherapeuten,

☒ Physiotherapeuten,

☒ Podologen,

☒ Logopäden,

☒ Ambulante Pflegedienste,

☒ Sanitätshäuser,

von der Schweigepflicht gegenüber dem DRK Altenpflegeheim, soweit dieses zur vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Heimvertrag bezeichneten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigt, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln;

☒ das **DRK Altenpflegeheim Kaufungen** von der Schweigepflicht gegenüber den, den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzten

sowie sonstigen den Bewohner behandelnden Personen wie

☒ Apothekern,

☒ Ergotherapeuten,

☒ Physiotherapeuten,

☒ Podologen,

☒ Logopäden,

- X Sanitätshäuser,
- X Ambulanten Pflegediensten,

soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln, beispielsweise zur Fortführung der Leistungen nach einer Überleitung aus dem Heim;

X das **DRK Altenpflegeheim Kaufungen** von der Schweigepflicht gegenüber externen Sachverständigen zum Zwecke der Führung von Fallgesprächen und Supervisionen;

X das **DRK Altenpflegeheim Kaufungen** von der Schweigepflicht gegenüber externer Abrechnungsstellen/Dienstleister

soweit dies erforderlich ist. Diese ist verpflichtet, ihrerseits ihre Mitarbeiter auf die Beachtung der Schweigepflicht und des Datenschutzes zu verpflichten.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Entbindung von der Schweigepflicht nicht berührt. Der – auch teilweise – Widerruf kann jedoch dazu führen, dass das ...Heim seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 9: Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns dem **Deutschen Roten Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V., Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder **E-Mail (info@drk-sde-nh.de, Telefon: 05605/945-5000)**) - über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 10: Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: **Deutsche Rote Kreuz Soziale Dienste
und Einrichtungen Nordhessen e.V.,
Sophie-Henschel-Weg 2,
34260 Kaufungen
Telefon: 05605/945-5000
E-Mail: info@drk-sde-nh.de**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

Bestellt am

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 11: Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Mir ist bewusst, dass ich, wenn die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, an das **Deutsche Rote Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V., Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen** einen angemessenen Betrag als Wertersatz zu zahlen habe. Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ich das **Deutsche Rote Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V., Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen** von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichte, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

Dennoch bitte ich ausdrücklich darum, mit der Erbringung der Dienstleistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 12:**Informations- und Beschwerdemöglichkeiten gemäß § 3 WBG Wohn- und Betreuungsgesetz**

Sollten Sie noch weitere Fragen, oder doch einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an:

- **Die Mitarbeitenden der Einrichtung**
Diese leiten Ihre Fragen und Wünsche gern an die entsprechenden Stellen weiter und nehmen bei Bedarf eine Beschwerde im Rahmen des Beschwerdemanagements schriftlich auf
- **Den Einrichtungsbeirat**
Frau Hannelore Bischoff, Sie wohnt in der Wohngruppe „Ahornweg“ 3.
- **Die Pflegedienstleitung**
Frau Marina Köhler Tel.: 05605 / 945-5003
Email: info@drk-sde-nh.de
- **Die Heimleitung**
Herr Sebastian Bloch, Tel.: 05605 / 945-5000
Email: info@drk-sde-nh.de
- **Die Qualitätsmanagementbeauftragte**
Frau Renate Seeger, Tel. 05605 / 945-5091
Email: info@drk-sde-nh.de
- **Die Geschäftsleitung**
Herr Stephan Kratzenberg, Tel. 05605 / 945-5000
Email: info@drk-sde-nh.de
- **Die Beratungsstelle für Ältere**
Frau Anja Walter, Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen
Tel.: 05605 / 945-5050, Fax: 05605 / 945-5095
Email: info@beratungsstellefueraeltere.de
- **Pflegestützpunkt Landkreis Kassel**
Franz-Ulrich-Straße 6, 34117 Kassel
Tel.: 0561 / 1003-1371
- **Betreuungs- und Pflegeaufsicht**
Abt.: Betreuungs- und Pflegeaufsicht
Mündener Str. 4, 34123 Kassel
Tel.: 0561 / 2099-0, Fax: 056 1/ 2099-541
Email: hgbp@havs-kas.hessen.de

Der Einrichtungsträger nimmt hingegen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 13:**Einwilligung in Herstellung und Verwendung von Foto-Aufnahmen**

der/des

Name des Bewohners

geboren am _____ in _____

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass außerhalb seines Zimmers in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten bzw. im Rahmen von hausinternen oder offenen Veranstaltungen des Heimträgers von ihm unentgeltlich Fotos aufgenommen werden. Der Bewohner ist auch damit einverstanden, dass diese Foto-Aufnahmen ohne gesonderte Zustimmung unentgeltlich für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des Heimträgers (z.B. Broschüren, Pressemitteilungen) hausintern, in der örtlichen Presse sowie auf den Internetseiten des Heimträgers verwendet bzw. veröffentlicht werden können. Die Fotos dürfen bearbeitet und im Zusammenhang mit Text und Grafiken wiedergegeben werden. Der Heimträger achtet und wahrt bei allen Formen der Verwendung der Foto-Aufnahmen die Würde des Bewohners.

Die Einwilligung ist freiwillig und unabhängig vom Abschluss des Heimvertrages. Es besteht keine Verpflichtung des Heimbewohners, sie zu erklären. Der Bewohner kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Falle des Widerrufs wird das Fotomaterial zwar weiterhin verwendet. Sollte aber eine Neuauflage oder Überarbeitung der Publikation geben, wird dann Fotomaterial verwendet, das nicht den Bewohner zeigt.

Datenschutzhinweis: Die Foto-Aufnahmen werden in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Heimträgers gespeichert. Der Bewohner kann gemäß § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft über die gespeicherten Foto-Aufnahmen verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 14:**Information und Einwilligung über die Einrichtung eines Barbetragskontos**

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass für ihn ein „Barbetragskonto“ eingerichtet wird. Alle anfallenden Nebenkosten, wie Abrechnung der Apotheke, Friseur, Fußpflege, Taxi etc., werden dann durch uns, von diesem Konto an die Dienstleister ausgezahlt. Nach unseren Erfahrungswerten sollte auf dieses „Konto“ ein Betrag zwischen 100,00 bis 200,00 € bar eingezahlt werden. Entsprechend der ausgezahlten Nebenkosten, müssen hier dann regelmäßig Bareinzahlungen erfolgen, damit kein Minusbetrag auf diesem Konto entsteht. Bei einem zu geringen Kontostand, würden wir Sie dann informieren.

Ich bin mit der Abrechnungsform der Nebenkosten über ein „Barbetragskonto“ einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw.
seines Vertreters

Vollmacht zum Leistungsnachweis für externe Therapeuten

Ich bin damit einverstanden, dass die Leistungsnachweise für erbrachte therapeutische Leistungen externer Anbieter (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) bzw. ausgestellte Rezepte für Therapien nach den erfolgten Anwendungen vom zuständigen Pflegepersonal des Heimes unterschrieben werden dürfen und erteile hierfür Vollmacht.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw.
seines Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 15:**Erklärung des Heimbewohners zur Wahl der Medikamentenversorgung**

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum des Bewohners)

Hausarzt:

Krankenkasse:

Zuzahlungsbefreiung **ja** ☐ , befristet bis **nein** ☐

Der Heimbewohner hat das Recht, die ihm verordneten und die vom ihm rezeptfrei gewünschten apothekenpflichtigen Medikamente und Medizinprodukte (nachfolgend kurz: Medikamente) von einer Apotheke seiner Wahl zu beziehen. Über den Bezug seiner Medikamente entscheidet der Heimbewohner frei und eigenverantwortlich. Um die ordnungsgemäße Versorgung der Heimbewohner mit Medikamenten sicherzustellen, schließt der Heimträger nach eigenem Ermessen mit Apotheken Versorgungsverträge gemäß § 12 a Apothekengesetz. Lieferungen von Medikamenten an Heime zur Versorgung der Heimbewohner sind gesetzlich nur zulässig, wenn mit der Apotheke ein solcher Versorgungsvertrag abgeschlossen ist. Wenn der Heimbewohner sich über diese Vertragsapotheken mit Medikamenten versorgen lassen möchte, kann er dem durch das Ankreuzen der entsprechenden Erklärung auf diesem Vordruck zustimmen.

Stimmt er zu, bestellt der Heimträger für ihn die Medikamente bei der Vertragsapothek, welche die Belieferung übernimmt. Der Heimträger nimmt die Medikamente für den Bewohner entgegen und verwahrt sie bewohnerbezogen. Wenn erforderlich, berät die Vertragsapothek den Bewohner. Stimmt der Heimbewohner nicht zu, muss er die Beschaffung der ihm verordneten und der von ihm gewünschten Medikamente eigenverantwortlich sicherstellen.

Der Heimträger hat mit folgenden Apotheken Versorgungsverträge abgeschlossen:

Stifts-Apothek Kaufungen , Kunigunden Apothek Kaufungen

☐ **Ich stimme** der Versorgung durch die Vertragsapothek/n **nicht zu**. Ich werde die mir verordneten und die von mir gewünschten Medikamente selbst von einer Apotheke meiner Wahl beschaffen.

X Der Versorgung durch die Vertragsapothek **stimme ich zu** und beauftrage die für meinen Wohnbereich zuständige Vertragsapothek (s.o.) die mir verordneten und die von mir gewünschten apothekenpflichtigen Medikamente zu liefern.

Mir ist bekannt, dass ich das Recht auf freie Apothekenwahl habe und die Vereinbarung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Einwilligung in die Datenverarbeitung: Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten vom Heim verarbeitet, an die Vertragsapothekende weitergegeben, von der Vertragsapothekende gespeichert und für diesen Zweck verwendet werden dürfen. Das schließt alle im Zusammenhang mit der Medikamentenversorgung relevanten Daten wie Diagnosen, ärztliche Anordnungen, Unverträglichkeiten, bereits verordnete oder eingenommene Medikamente etc. ein. Mir ist bekannt, dass diese Erklärung jederzeit widerrufen werden kann. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen

**Anlage 16: Einwilligung in Veröffentlichung bewohnerbezogener Daten innerhalb
der Einrichtung**

(Nicht zutreffendes bitte durchstreichen)

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort des Bewohners)

☐ Der Bewohner ist nicht mit der Veröffentlichung bewohnerbezogener Daten innerhalb der Einrichtung einverstanden.

☒ Der Bewohner erklärt sich einverstanden, dass sein Name, Wohnraum, Foto, Geburtsdatum und ähnliches außerhalb seines Zimmers in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ausgehängt sowie in der Heimzeitung „Sophie Henschels Hauszeitung“ veröffentlicht werden.

Eine Einwilligung ist freiwillig und unabhängig vom Abschluss und Bestand des Heimvertrages. Es besteht keine Verpflichtung des Heimbewohners, sie zu erklären. Der Bewohner kann eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Allgemeine Informationen

Die nachstehenden Informationen sollen Ihnen als Anhaltspunkte dienen und die mit dem Heimeinzug verbundenen Vorbereitungen erleichtern.

Bei dem Heimeinzug sind bitte folgende Unterlagen mitzubringen:

- Gutachtenergebnis der Pflegekasse über den vorhandenen Pflegegrad
- Kopien der letzten Rentenbescheide
- Kopie des Personalausweises
- ärztliche Befundberichte des bisher behandelnden Arztes
- ärztlicher Fragebogen sowie Anlage zum ärztlichen Fragebogen (Infektionsschutzgesetz / IfSG)
- Aufstellung der derzeit einzunehmenden Medikamente
- Chipkarte der zuständigen Krankenkasse
- evtl. vorhandene Befreiungsbescheinigung der Krankenkasse
- Betreuerausweis bei Bestehen einer gerichtlich angeordneten Betreuung
- Bankverbindung

Anzahl und Art der Wäsche- Bekleidungsausstattung:

- ca. 10 - 15 Unterhosen
- ca. 10 - 15 Unterhemden
- ca. 10 - 15 Nachthemden / Schlafanzüge
- ca. 8 - 10 Strumpfhosen / Strümpfe / Socken
- ca. 4 - 6 Röcke / Hosen / Kleider
- ca. 4 - 5 Blusen / Pullover / Hemden
- 2 Strickjacken
- 1 Sommermantel / -jacke
- 1 Wintermantel / -jacke
- 2 Paar Hausschuhe
- 1 Paar Ausgeh- Straßenschuhe
- Mütze / Schal / Handschuhe
- Kulturbeutel und Reisetasche für einen evtl. Krankenhausaufenthalt

WÄSCHEVERSORGUNG

Wir informieren:

Ihr Angehöriger wird möglicherweise bald in dieses Altenpflegeheim einziehen. Das Heim, und wir als Dienstleister, versuchen unser Möglichstes zu tun, um den Bewohnerinnen und Bewohnern das Leben so angenehm wie möglich zu gestalten. Leider gibt es Bereiche, zu denen auch die Wäschereidienstleistung zählt, in denen dies nicht immer zu realisieren ist.

Die Gesundheitsreform und der enorm steigende Kostendruck in allen Bereichen, auch bei Ihnen selbst, verlangen Sparmaßnahmen, wo auch immer sie zu realisieren sind. Für uns als Dienstleister heißt dies, dass wir unsere Arbeitsabläufe und Verfahren dementsprechend rationalisieren und automatisieren müssen. Dies kommt dem Waschpreis und somit auch Ihnen zu Gute. Zur weiteren und dauerhaften Umsetzung bedarf es jedoch einiger „Umdenk - Prozesse“.

Die Bekleidungsstücke sollten „pflegeleicht“ sein

Bundfaltenhosen sind sehr schön, verursachen aber einen höheren Reinigungspreis.

Die Textilien sollten waschbar sein

Textilien die chemisch gereinigt werden müssen sind teurer. Ferner können Verschmutzungen (z.B. Kot/urin) in der chem. Reinigung nicht vollständig entfernt werden. Da es sich um wasserlösliche Verschmutzungen handelt, sind z.B. wollene Unterröcke ungeeignet, da diese verfilzen.

Die Textilien müssen Wäscherei gerecht gekennzeichnet sein

Nur wenn eine gute, dauerhafte und effektive Kennzeichnung angebracht wird, kann ein Vertauschen und Abhandenkommen von Textilien unterbunden werden.

Keine Bekleidungsstücke mit Applikationen verwenden

Knöpfe, Schnallen, Bommeln etc., sind für eine industrielle Reinigung nicht geeignet.

Umdenken!

Eine Industriewäscherei kann nicht so arbeiten wie Sie zu Hause! Sie unterliegt anderen Schwerpunkten und anderen Bearbeitungsabläufen! Dies verursacht u.a. eine kürzere Lebensdauer der Bekleidung. Bitte versuchen Sie hierfür ein klein wenig Verständnis aufzubringen. Schließen Sie sich bei Neukäufen mit uns kurz, wir beraten Sie gern.

Vielen Dank

Ihre Wäscherei

Um die Wäschesortierung zu erleichtern und Fehler zu vermeiden, muss die gesamte Wäsche namentlich gekennzeichnet sein.

Bitte geben Sie die Wäsche in der Einrichtung beim Pflegepersonal ab, damit diese Wäscherei gerecht gekennzeichnet werden kann.

Wir arbeiten kontinuierlich daran, eine hohe Bewohnerzufriedenheit zu gewährleisten. Hierbei hat gerade der Umgang mit der persönlichen Bekleidung einen hohen Stellenwert.

Erreichen wollen wir dies dadurch, dass die Bearbeitung und Sortierung der persönlichen Bekleidung Bewohnerbezogen durchgeführt wird.

Was bedeutet dies im Einzelnen?

- Jeder Bewohner bekommt eine Kunststofftonne mit Deckel und 4 Wäschesäcken in sein Zimmer. Tonne und Säcke sind für jeden Bewohner persönlich gekennzeichnet.
- In diese Tonne (bzw. Säcke) kommt die gesamte Bewohnerwäsche (Oberbekleidung, Leibwäsche, Nachtwäsche usw.).
- Es muss nicht mehr sortiert werden (z.B. hell, mittel, dunkel, 30°C, 60°C, Schurwolle, chemische Reinigung usw.).
- Es muss nicht mehr darauf geachtet werden, ob die Textilien namentlich gekennzeichnet sind.

All dies wird durch die Wäscherei beim „Eingang“ der Wäsche erledigt.

Um eine eindeutige Identifizierung der persönlichen Bekleidung jederzeit sicher zu stellen, wird jedes Wäschestück zusätzlich zum Namen des Bewohners mit einem so genannten „Barcode“ versehen.

Durch diese Codierung wird jedes Teil von der Wäscherei beim Eingang und Ausgang erfasst. Somit ist eine exakte Verfolgung jedes Wäschestücks möglich. So lassen sich z.B. Eingangs-/Ausgangserfassung, Waschzyklus, Alter des Wäscheteils und der Gesamtbestand der Textilien für jeden Bewohner individuell ermitteln.

Wichtiger Hinweis:

„Gemäß § 4 Abs. 2 des Heimvertrages erfolgt das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners durch den Heimträger. Allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und maschinell bügelbare Wäsche und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang“.

Bei der Sortierung der Privatwäsche des Bewohners in der Wäscherei fallen immer wieder Kleidungsstücke auf, die den oben genannten Kriterien nicht entsprechen. Diese Kleidungsstücke werden dann (um Beschädigungen durch ein unsachgemäßes Waschverfahren zu vermeiden) automatisch und ohne Rücksprache der chemischen Reinigung zugeführt. Da gemäß des oben genannten § 4 des Heimvertrages die chemische Reinigung von Kleidungsstücken nicht zum Leistungsumfang unseres Hauses gehört, entstehen hier Zusatzkosten, die vom Bewohner zu tragen sind.

Sollten Sie diese Vorgehensweise (durch die Zusatzkosten für die chemische Reinigung entstehen) nicht wünschen, raten wir Ihnen dringend die gesamte Privatwäsche daraufhin zu überprüfen, ob diese den Kriterien „maschinell waschbar / maschinell bügelbar“ entspricht.

Wenn sich Kleidungsstücke bei der Privatwäsche befinden, die chemisch gereinigt werden müssen, so haben Sie die Möglichkeit diese gegen maschinell wasch- und bügelbare Wäsche auszutauschen.

Für Fragen, Wünsche und Rückmeldungen jeder Art stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Körperpflegemittel

Alle für die normale Körperpflege erforderlichen Pflegemittel (z. B. Waschlotion, Duschgel, Shampoo, Bodylotion, Zahncreme), werden unseren Bewohnerinnen und Bewohnern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Alle weiterhin erforderlichen, sowie zusätzlich gewünschte Produkte, oder spezielle Markenartikel, müssen von den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Angehörigen, selbst besorgt und bezahlt werden.

Bitte nicht vergessen:

- ✚ Abmeldung Telefon, Rundfunk, Fernsehen
- ✚ Rundfunk- und Fernsehummeldung
- ✚ Umbestellung von Zeitungen und Zeitschriften
- ✚ evtl. Beantragung von Rezeptgebühr
- ✚ Ummeldung beim Einwohnermeldeamt
- ✚ Eine Haftpflichtversicherung kann gekündigt werden. Es besteht eine hausinterne Haftpflichtversicherung für unsere Heimbewohnerinnen und Bewohner. Weitere Versicherungen (z.B. Hausrat), sind aus unserer Sicht nicht erforderlich und können ggf. ebenfalls gekündigt werden.

***Private Möbelstücke
können nach Absprache mit der Heimleitung gern mitgebracht werden.***

Folgende Leistungen werden durch das Heimentgelt abgegolten:

- Die pflegerische Betreuung
- Täglich wechselnde Angebote zur Tages- u. Freizeitgestaltung
- Auf Wunsch Internetzugang mit kostenloser Nutzung
- Die Unterkunft und deren Reinigung
- Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen.
- Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur, wenn diese maschinen- waschbar und maschinenbügeln ist und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung, sowie die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang
- Die namentliche Kennzeichnung der Bewohnerwäsche erfolgt auf Wunsch durch die Wäscherei
- Die auf Seite 72 aufgeführten Körperpflegemittel werden kostenlos den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung gestellt.

- ☞ Die Versorgung mit Speisen und Getränken einschl. Diätkost
- ☞ Frühstück
- ☞ Zwischenmahlzeit
- ☞ Mittagessen
- ☞ Nachmittagskaffee
- ☞ Abendessen
- ☞ evtl. Spätmahlzeit

Medizinische Leistungen werden über die Krankenkasse abgerechnet.

Es besteht freie Arztwahl.

Zusatzleistungen wie z.B. med. Fußpflege, Friseur, Telefon, chemische Reinigung u.s.w. können auf Wunsch gegen separate Berechnung in Anspruch genommen werden. Die Bezahlung gegenüber den Dienstleistern erfolgt über das bei uns eingerichtete Barbetragkonto.

Informationsblatt der Beratungsstelle für Ältere

„Hilfe zur Pflege“- Sozialhilfe und ungedeckte Heimpflegekosten

Es gibt immer wieder Situationen, in denen die Pflege zu Hause nicht mehr ausreicht.

Dann wird oft die Unterbringung in einem Pflegeheim notwendig.

Die Eigenbeteiligung, die die Bewohner*innen zu bezahlen haben, ist inzwischen so kostenintensiv geworden, dass viele Menschen überlegen müssen, wie sie diese begleichen können.

Grundsätzliches

Die Kosten für das Pflegeheim sind über eigene finanzielle Mittel zu bezahlen.

Die Pflegekasse gibt einen Zuschuss für die vollstationäre Pflege. Wie hoch der Zuschuss ist, richtet sich nach dem Pflegegrad. Die Pflegebedürftigkeit und Pflegegrad wird über den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MD) festgestellt.

Der Pflegegrad ist bindend für Pflegekasse, Pflegeheim und Sozialamt.

Vollstationäre Pflege im Heim

Pflegegrad	Leistungen zur vollstationären Pflege bis 31. Dezember 2024	Leistungen zur vollstationären Pflege ab 1. Januar 2025
1	125 Euro	131 Euro
2	770 Euro	805 Euro
3	1.262 Euro	1.319 Euro
4	1.775 Euro	1.855 Euro
5	2.005 Euro	2.096 Euro

Dieser Beitrag deckt die Kosten für das Pflegeheim nicht und es wird deutlich wieviel Geld man aus Eigenmitteln bestreiten muss.

Die Heimkosten setzen sich zusammen aus dem Tagessatz für die Pflege, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und der Ausbildungsumlage. Daraus ergeben sich die Gesamtkosten, die beglichen werden müssen.

Jedes Heim kann genau beziffern wieviel der Eigenanteil beträgt.

Die Spanne der Eigenbeteiligung für die Heime sind in der Regel zwischen 2500 € und 3500 €, es kann auch weniger oder höher sein.

Da klafft oft eine Lücke zwischen Einkommen/Vermögen und dem was zu bezahlen ist.

„Hilfe zur Pflege“ Sozialhilfe

Wenn die Leistungen der Pflegekasse, eigenes Einkommen und Vermögen für die Bezahlung der Heimpflegekosten nicht ausreichen, können die ungedeckten Kosten von der Sozialhilfe übernommen werden. Die „Hilfe zur Pflege“ wird aus Sozialmitteln gewährt, wenn dem Heimbewohner und seinem nicht getrenntlebenden Ehepartner die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen beider Eheleute nicht zuzumuten ist.

Der **Antrag auf „Hilfe zur Pflege“** muss beim zuständigen Sozialamt gestellt werden.

Mit dem Antrag sind Unterlagen über Einkommen und Vermögen vorzulegen, z.B. Rentenbescheid, Pflegegradbescheid, Sparbücher, Bestattungsvorsorge, Behindertenausweis und vieles mehr. Meist hat das Sozialamt eine Checkliste, in der die geforderten Unterlagen aufgelistet sind. Der Antrag wird bearbeitet und ein Bescheid erstellt.

Werden die Bedingungen für den Bezug von Sozialhilfe erfüllt, werden die ungedeckten Kosten für den Heimaufenthalt bezahlt.

Barbetrag und Bekleidungspauschale: Heimbewohner/innen, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gem. § 27 b SGB XII Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Barbetrages. Der Barbetrag steht den Heimbewohnern/innen zur freien Verfügung und wird zum Anfang eines jeden Monats vom einzusetzenden Einkommen in Abzug gebracht oder über die Einrichtung ausgezahlt. Bei Auszahlung des Barbetrages kann dieser auch auf ein separat anzugebendes Konto überwiesen werden. Der Barbetrag beläuft sich zurzeit auf 152,01 Euro und wird jährlich zum 01.01. angepasst. Bezieher von Blindengeld erhalten keinen Barbetrag. Ebenfalls besteht ein Anspruch auf eine monatliche Bekleidungspauschale in Höhe von zurzeit 28,20 Euro und wird ebenfalls jährlich zum 01.01. angepasst.

Schonvermögen

Kleinere Barbeträge in Höhe von 10.000 € pro Person und 20.000 € bei Ehepaaren gelten als Schonvermögen.

Die selbstbewohnte Immobilie zählt als Schonvermögen, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind. D.h. der Ehegatte oder die Kinder noch darin wohnen.

Ehegattenunterhalt

Der Ehegatte ist unterhaltsverpflichtet. Nach Prüfung der individuellen finanziellen Verhältnisse wird der Unterhaltsbeitrag festgesetzt. Bei dem Kostenbeitrag des zu Hause verbleibenden Ehegatten werden die Kosten für dessen Lebensunterhalt entsprechend sozialhilfe-rechtlich berücksichtigt.

Elternunterhalt

Kinder sind den Eltern gegenüber unterhaltspflichtig. Sie werden jedoch nur zum Elternunterhalt herangezogen, wenn sie mehr als 100.000 € Brutto Einkommen im Jahr erwirtschaften.

Ansprechpartner

Für Personen, die vor Heimaufnahme im Landkreis Kassel gewohnt haben, ist der Fachbereich Soziales für den Landkreis Kassel zuständig.

Dienststellen Landkreis Kassel

34117 Kassel, Kohlenstr. 132

34466 Wolfhagen, Ritterstr. 1

34369 Hofgeismar, Garnisonstr. 6

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag – nach Terminvereinbarung

Tel.: 0561/1003-1882

Die Zentrale verweist auf die zuständigen Sachbearbeiter*innen. Wichtig ist dabei, das Pflegeheim zu nennen, in dem der Pflegebedürftige aufgenommen wird.

Infos unter: www.landkreiskassel.de/hilfe-zur-pflege

Für Personen, die im Stadtgebiet Kassel gewohnt haben, ist das Sozialamt der Stadt Kassel zuständig.

34117 Kassel, Obere Königsstr. 8

Tel.: 0561-115

Anmeldung zum Heimeinzug

1. **Familiennamen**
(bei Frauen auch Geburtsname) _____
2. **Vornamen:**
(Rufname unterstreichen) _____
3. **Geburtstag, Monat, Jahr:** _____
4. **Geburtsort:** _____
5. **bisherige Anschrift:**
PLZ, Wohnort, Straße _____

6. **Familienstand seit:** _____

☐ ledig
☐ verwitwet

☐ verheiratet
☐ geschieden

☐ Sonstiges

7. **Name des Ehegatten**
(bei Verwitweten, Name des verstorbenen Ehegatten) _____
8. **Staatsangehörigkeit:** _____
9. **Religion:** _____
10. **Soll die Reinigung der Wäsche in der Wäscherei erfolgen?** ☐ Ja ☐ Nein
11. **Wird ein Telefon gewünscht?** ☐ Ja ☐ Nein
12. **Bei welcher Krankenkasse sind Sie versichert?**

KV-Nr.: _____
13. **Sind Sie beihilfeberechtigt** ☐ Ja ☐ Nein

14. Liegt eine Befreiung von der Zuzahlung zu den Kosten der Arznei-Verbands-, Heilmittel- und Fahrkosten vor?

☐ Ja ☐ Nein

Befreiung bis _____

Befreiungsausweis unbedingt in der Verwaltung vorlegen

15. Name u. Anschrift des bisherigen Hausarztes:

16. Sind Sie bereits durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) begutachtet worden?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welcher Pflegegrad liegt vor?

17. Besteht eine amtsrichterliche Betreuung?

☐ Ja ☐ Nein
☐ beantragt

Wenn ja, Name, Anschrift und
Tel. Nr. der betreuenden Person:

18. Besteht eine Vollmacht?
Wenn ja, bitte folgende Angaben:

☐ Ja ☐ Nein

Art der Vollmacht:

(z.B. Generalvollmacht,
Vorsorgevollmacht etc.)

Name des Bevollmächtigten

(Kopie vorlegen)

19. Besteht eine Patientenverfügung?
(Wenn ja, Kopie vorlegen)

☐ Ja ☐ Nein

20. Nächste Angehörige:

a. Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Tel.-Nr.:

E- Mail:

Verwandtschaftsgrad:

Weitere Angehörige:

b. Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Tel.-Nr.:

E- Mail:

Verwandtschaftsgrad:

Weitere Angehörige:

c. Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Tel.-Nr.:

E- Mail:

Verwandtschaftsgrad:

21. Sind die Heimkosten aus Ihren Einkünften gesichert? ☐ Ja ☐ Nein
22. Welche Einnahmen stehen Ihnen zur Verfügung
- a. Angestelltenrente (monatlich) Euro _____
 - b. Invalidenrente (monatlich) Euro _____
 - c. Knappschaftsrente (monatlich) Euro _____
 - d. Witwenrente (monatlich) Euro _____
 - e. sonstige Einnahmen, Pensionen, Unterhaltszahlungen usw. Euro _____
23. Rechnungsstellung an: _____

24. Wer zahlt die Heimkosten, wenn diese nicht durch Ihr Einkommen gesichert sind?
- a. Sozialhilfeträger ☐ Ja ☐ Nein
 - b. Sonstige
 Name und Anschrift: _____

25. Ist ein Antrag auf vollstationäre Pflege bei der zuständigen Pflegekasse gestellt worden? ☐ Ja ☐ Nein
 (wenn ja, bitte Kopie beifügen)

26. Wer soll im Krankheits- oder Sterbefall benachrichtigt werden?

siehe Punkt 20 a ☐

siehe Punkt 20 b ☐

siehe Punkt 20 c ☐

27. Wer soll nach Ihrem Ableben die Zimmerräumung vornehmen und Ihren Nachlass (Geld, Sparbücher u. Wertsachen, soweit vom Heim aufbewahrt) entgegennehmen?

siehe Punkt 20 a ☐

siehe Punkt 20 b ☐

siehe Punkt 20 c ☐

28. Sind schon vertragliche Regelungen über eine Bestattung festgelegt worden? ☐ Ja ☐ Nein

Folgende Regelungen: _____

Wo soll die Beisetzung erfolgen: _____

Soll eine Feuerbestattung erfolgen: ☐ Ja ☐ Nein

Sonstige Bestattungsform:

29. An Unterlagen bitte mitbringen:

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Krankenversicherungskarte | ☐ Ja | ☐ Nein |
| 2. Kopie Betreuerausweis/Beschluss/Vollmacht | ☐ Ja | ☐ Nein |
| 3. Patientenverfügung | ☐ Ja | ☐ Nein |
| 4. Zuzahlungsbefreiung | ☐ Ja | ☐ Nein |
| 5. Kopie Personalausweis | ☐ Ja | ☐ Nein |

Hinweis zur Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht

Für Rundfunk- und Fernsehgeräte im Bewohnerzimmer besteht keine Gebührenpflicht bei der GEZ.

Der Betrieb ist somit kostenfrei möglich.

Für die Abmeldung stellen wir Ihnen gerne einen Vordruck zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an die Verwaltung.

Heimeinzug soll erfolgen zum: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Pflegebedürftigen

Unterschrift des Betreuers

Ärztlicher Fragebogen

Die Angaben in diesem Fragebogen dürfen zum Zeitpunkt
des Heimeinzuges **nicht älter als 14 Tage** sein!

NAME, VORNAME, GEBURTSDATUM

DIAGNOSEN

ALLERGIEN

☐ nein ☐ nicht bekannt ☐ ja: _____

SUCHTKRANKHEITEN

☐ nein ☐ nicht bekannt ☐ ja: _____

MELDEPFLICHTIGE KRANKHEITEN IM SINNE DER §§ 6, 7 IFSG, z.B.:

☐ nein

MRSA ☐ ja

TBC ☐ ja

AIDS ☐ ja

HIV ☐ ja

HEPATITIS TYP C ☐ ja

☐ Ernährungssonde

☐ Diab. mell.

☐ Herzschrittmacher

☐ Anus praeter

☐ Stuhlinkontinenz

☐ Dekubitus

☐ Harninkontinenz

☐ Blasenkatheter

☐ _____

Gehfähig:

☐ ja

☐ ja, mit Hilfe

☐ nein

Rollstuhlfahrer/in:

☐ ja

☐ ja, mit Hilfe

☐ nein

Bettlägerig:

☐ ja

☐ gelegentlich

☐ nein

Unruhe:

☐ ja

☐ gelegentlich

☐ nein

HILFEBEDARF

- ☐ Körperpflege
☐ Mobilität

- ☐ Ernährung
☐ _____

KÖRPERLICHE

Einschränkungen

- ☐ Sehstörung
☐ Hörstörung
☐ Kontraktur

- ☐ Sprachstörung
☐ Lähmung
☐ Schluckstörung

ORIENTIERUNG

- | | | | |
|-------------|-----------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| zeitlich: | ☐ ja | ☐ gelegentlich | ☐ nein |
| örtlich: | ☐ ja | ☐ gelegentlich | ☐ nein |
| situativ: | ☐ ja | ☐ gelegentlich | ☐ nein |
| zur Person: | ☐ ja | ☐ gelegentlich | ☐ nein |

Medikation

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift des Arztes

Anlage zum Ärztlichen Fragebogen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Auszug aus §36, Abs.4 IfSG:

„Personen, die in einem Altenheim, Altenwohnheim, Altenpflegeheim oder einer gleichartigen Einrichtung im Sinne des §1 Abs.1a des Heimgesetzes [...] aufgenommen werden sollen, haben **vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose** vorhanden sind.

[...] Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden. [...]“

Auszug aus §73, Abs.1 IfSG:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]:

Nr.4: entgegen [...] §36 [...] eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, [...]

Nr.19: entgegen §36, Abs.4, Satz 6 eine Untersuchung nicht duldet [...]“

Auszug aus §73, Abs.2 IfSG:

„Die Ordnungswidrigkeit kann [...] mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.“

ERKLÄRUNG

Ich, _____, bin über meine Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach §36 Abs.4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgeklärt worden.
Vorname, Name

Datum

Unterschrift Bewohner/in/Betreuer/in